

Ausfertigung

Amtsgericht München -Registergericht-

Infanteriestr. 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-06
Fax: 089/5597-3560



Bei Antwort bitte angeben: Unser Geschäftszeichen
HRB 129915 (Fall 46)

Datum
05.10.2009

In der Handelsregistersache

Pulsion Medical Systems AG, Sitz: München

vertreten durch
Matthias Bohn als Vorstand
Christoph Manegold als Vorstand
Frank Posnanski als Vorstand

ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag des Aktionärs der Gesellschaft, FORUM European Smallcaps GmbH, München, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Burkhard Wittek, wird

Rechtsanwalt Andreas Frhr. von Schorlemer, Widenmayerstr. 49, 80538 München

zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Geschäftswert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern.

Das Mandat des am 09.06.2004 gewählten Aufsichtsrats Michael Bourjau endet demnach regulär nach § 102 AktG mit Beendigung der für das Jahr 2009 vorgesehenen Hauptversammlung. Diese war für den 18.05.2009 vorgesehen, wurde aber durch den Vorstand am 14.05.2009 abgesagt.

Deshalb hat die Antragstellerin bereits am 23.06.2009 beantragt, Dr. Burkhard Wittek zum Aufsichtsrat gem. § 104 Abs. 1 AktG zu bestellen.

Sie ist der Auffassung, daß die Amtszeit des Aufsichtsrats Bourjau mit Ablauf des 31.08.2009 geendet hat, da nach § 120 Abs. 1 AktG spätestens zu diesem Zeitpunkt die Hauptversammlung hätte stattfinden müssen.

Die Antragstellerin stützt ihre Rechtsauffassung mit Nachweisen aus der Rechtsprechung und Literatur, die in der Antragschrift mitgeteilt wurden und auf welche verwiesen wird.

Das Gericht hat den Antrag mit Beschluß vom 16.07.2009 zurückgewiesen und sich hierbei der bei Hüffer, AktG 8. Auflage, RdNr. 3 zu § 102 vertretenen Meinung angeschlossen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war, daß es sich bei der Entscheidung nach § 104 AktG um eine Notbestellung handelt, die eben nicht "ohne Not" vorgenommen werden solle. Da der Vorstand bereits eine Hauptversammlung für den 29.09.2009 einberufen hatte, erschien es dem Gericht nicht als opportun, solch eine Notbestellung vorzunehmen.

Der Vorstand hat jedoch inzwischen mitgeteilt, daß die für den 29.09.2009 vorgesehene Hauptversammlung nicht stattfinden werde und er baldmöglichst einen neuen Termin für die Hauptversammlung bekannt geben werde. Diese Mitteilung erfolgte am 15.09.2009.

Hiermit hat sich die Situation grundlegend geändert und die tragende Stütze für die Entscheidung des Gerichts vom 16.07.2009 ist weggefallen.

Angesichts der Erfahrung mit diesem Fall neigt das Gericht dazu, sich der Rechtsauffassung der Antragstellerin anzuschließen, wofür Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sprechen.

Auf jeden Fall endete die Amtszeit des Aufsichtsrats Michael Bourjau mit der Aufhebung der für den 29.09.2009 vorgesehenen Hauptversammlung durch den Vorstand am 15.09.2009.

Daher liegen nun die Voraussetzungen für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds nach § 104 Abs. 1 AktG vor. Zwar wäre es gut vertretbar gewesen, zur Wahrung der Interessen eines großen Aktionärs Dr. Wittek zum Aufsichtsrat zu bestellen. Da es aber zwischen diesem und Organen der Gesellschaft offenbar nicht unerhebliche Differenzen gibt, die auch schon längere Zeit bestehen, erschien es dem Gericht besser als Beitrag zur Befriedung eine neutrale Person zum Aufsichtsrat zu bestellen.

Hinderungsgründe nach den §§ 100, 105 AktG liegen nicht vor.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf § 30 Abs. 2 Kostenordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen hat, § 106 AktG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zulässig.

Die Beschwerde ist **innen einer Frist von einem Monat** unter Angabe des Geschäftszeichens beim Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

gez.
Melder, Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift:
München, den 05.10.2009


Sterzl, Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle